

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2012-182-1**

**öffentlich**

## Ergänzung des Lärmaktionsplanes Stufe II um den Eisenbahnlärm

Einreicher: Bürgermeister

15.07.2015

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
08.09.2015	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	<b>Anw.: 7    Ja: 7    Nein: 0    Enth.: 0</b>
10.09.2015	Hauptausschuss	<b>Anw.: 8    Ja: 8    Nein: 0    Enth.: 0</b>
23.09.2015	Stadtverordnetenversammlung	<b>Anw.: 19    Ja: 19    Nein: 0    Enth.: 0</b>

### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) zu ergänzen. Die Lärmaktionsplanung wird für die kartierten Eisenbahnabschnitte aufgestellt.

K a r i n   H o r s t

Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Der Lärmaktionsplan Stufe II wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014 beschlossen und behandelt den Bereich Straßenverkehr. Die Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes, die am 30.06.2012 hätte vorliegen müssen, liegt nun vor. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) hat die Stadt Finsterwalde mit Schreiben vom 06. Mai 2015 aufgefordert, den Lärmaktionsplan Stufe II um den Eisenbahnlärm zu ergänzen.

Die Lärmaktionsplanung bezieht sich auf Haupteisenbahnstrecken des Bundes entsprechend § 47 b Absatz 1 Satz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr.

Die Zuständigkeit für die an die Lärmkartierung anschließende Lärmaktionsplanung sind in § 47 e Abs. 1 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Generell liegt die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken sowie für Ballungsräume bei den Gemeinden. Ab dem 01.01.2015 ist das Eisenbahnbundesamt für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken zuständig.

Da jedoch die Stufe II der Planung bereits zum 18.07.2013 fertigzustellen war und es keine entsprechenden Übergangsvorschriften im BImSchG enthalten sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kommunen.

Das MLUL schlägt eine formularbasierte Herangehensweise zum Teilaspekt Schienenverkehr bzw. eine entsprechende Ergänzung der bestehenden Lärmaktionsplanung zu dem Teilaspekt Schienenlärm vor.

Das Verfahren zur Aufstellung/Ergänzung eines Lärmaktionsplanes ist analog eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen, d. h. eine Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die von den Maßnahmen berührt werden, sind erforderlich. Das Verfahren ist mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abzuschließen. Die Nachweisführung über die Durchführung des Verfahrens und des Beschlusses erfolgt gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in Potsdam. Dieses wiederum meldet die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung an die EU-Kommission.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung des EBA können unter der Internetadresse <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba> eingesehen werden. Es besteht dort auch die Möglichkeit, die aktuellen Belegungszahlen abzufragen, demnach ist die Strecke mit über 36.600 bzw. 36.700 Zügen jährlich belastet.

Die Lärmkarten bilden die Grundlage für die Lärmaktionsplanung.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Anlagen**

- 1 Karten mit der Darstellung der Isophonen (2 Blatt)
- 2 Belastungszahlen westlicher und östlicher Bereich
- 3 Lärmstatistik
- 4 Schreiben des MLUL vom 06.05.2015 inkl. 2 Anlagen